

## 1488 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

18. 2. 1975

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wohnungsverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 426/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 337/1971, BGBl. Nr. 268/1972, BGBl. Nr. 369/1973 und BGBl. Nr. 447/1974, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Errichtung, die Ausgestaltung oder die Umgestaltung von der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden, einer zeitgemäßen Wohnkultur entsprechenden Anlagen in normaler Ausstattung, wie Personenaufzüge, Zentralheizungen, Anschluß an zentrale Wärmeversorgungsanlagen oder zentrale Waschküchen in Wohnhäusern mit Klein- oder Mittelwohnungen,“

2. Am Ende des § 1 Abs. 2 lit. d ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und der lit. d nachstehende lit. e und lit. f anzufügen; diese haben zu lauten:

„e) die Änderung der Grundrißgestaltung zur Schaffung von Klein- oder Mittelwohnungen in normaler Ausstattung und

f) Arbeiten, die der Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes dienen.“

3. § 3 Z. 5 hat zu lauten:

„5. als normale Ausstattung eine solche, bei der die Gesamtausstattung, insbesondere die Ausstattung der Räume mit Koch-, Heiz- und Badegelegenheiten, zwar den Erfordernissen der Haushaltsführung und Hygiene entspricht, hinsichtlich des Baukostenaufwandes unter Bedachtnahme auf eine einwandfreie Ausführung, insbesondere hinsichtlich des Schall- und Wärmeschutzes, nach dem jeweiligen Stand der Technik jedoch größte Wirtschaftlichkeit gewährleistet erscheint;“

4. Im § 3 Z. 7 ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; der Z. 7 ist eine neue Z. 8 anzufügen; diese hat zu lauten:

„8. als Gesamtbaukosten der Verbesserung je Quadratmeter der Anteil an den Gesamtbaukosten der Verbesserung, der dem Nutzflächenausmaß sämtlicher verbesserter Wohnungen dieses Wohnhauses entspricht.“

5. Im § 6 Abs. 2 wird am Ende der lit. c das Wort „und“ gestrichen, der Punkt in der lit. d durch einen Beistrich ersetzt und das Wort „und“ angefügt. Nach der lit. d wird eine neue lit. e angefügt; diese hat zu lauten:

„e) wenn die veranschlagten Gesamtbaukosten der Verbesserung je Quadratmeter das Ausmaß von 25 v. H. der angemessenen Gesamtbaukosten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn die Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nicht in Anspruch genommen werden kann, jedoch dürfen die Gesamtbaukosten der Verbesserung 80 v. H. der angemessenen Gesamtbaukosten gemäß § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nicht überschreiten.“

6. Der letzte Satz der Z. 2 des Abs. 6 des § 6 hat zu lauten:

„Die §§ 24 bis 37 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1967 und 409/1974, finden sinngemäß Anwendung.“

7. Nach § 6 b ist ein neuer § 6 c einschließlich der Überschrift einzufügen:

#### „Wohnbeihilfe

§ 6 c. Die Landesregierung hat zu jenem Teil des Wohnungsaufwandes, der für die nach diesem Bundesgesetz geförderten Klein- oder Mittelwoh-

nungen für die Kosten der Verbesserung zu leisten ist, einen Zuschuß (Wohnbeihilfe) mit Bescheid zu gewähren. Auf die Gewährung der Wohnbeihilfe sind die Bestimmungen des § 15 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“

**Artikel II**

Mit der Erlassung von Durchführungsverordnungen und mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes nach Art. 15 Abs. 8 B-VG ist hin-

sichtlich der im Art. I Z. 1 bis 5 und Z. 7 vorgesehenen Bestimmungen - unbeschadet des im § 6 c des Wohnungsverbesserungsgesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes für sinngemäß anwendbar erklärten § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972, der Bundesminister für Bauten und Technik und mit der Vollziehung der im Art. I Z. 6 vorgesehenen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut. Im übrigen ist die Landesregierung mit der Vollziehung betraut.

## Erläuterungen

Die Modernisierung von Wohnungen in verbesserungswürdigen Baulichkeiten gewinnt auf Grund volkswirtschaftlicher Überlegungen und infolge des Inkrafttretens des Stadterneuerungsgesetzes immer größere Bedeutung. Wenn auch nach den Bestimmungen des Wohnungsverbesserungsgesetzes eine beträchtliche Anzahl von Klein- und Mittelwohnungen an einen zeitgemäßen Standard herangeführt wurde, so konnte das Ziel, vor allem „Substandardwohnungen“ zu verbessern, nicht ganz erreicht werden. Dies lag insbesondere daran, daß die Inhaber von Substandardwohnungen auf Grund ihrer meist geringen wirtschaftlichen Leistungskraft mangels einer Subjektförderung (Wohnbeihilfe) von den Förderungsmaßnahmen oft nicht Gebrauch machen konnten.

Diese Überlegungen im Zusammenhang mit der durch das Stadterneuerungsgesetz sowie das Bundesgesetz über die Änderung mietrechtlicher Vorschriften und über Mietzinsbeihilfen neu geschaffenen Rechtslage bezüglich assanierungsbedürftiger Baulichkeiten finden in der Entschlie-ßung des Nationalrates vom 12. Juli 1974 ihren Niederschlag, wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, dafür Sorge zu tragen, neben der Umgestaltung der objektiven Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Wohnungsverbesserungsrechtes für Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte ein System subjektiver Beihilfen im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 zu schaffen.

Dieser Willensäußerung entspricht der vorliegende Entwurf, indem er die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Wohnbeihilfe gemäß § 15 Wohnbauförderungsgesetz 1968 für den Bereich der Wohnungsverbesserung ermöglicht. Damit ist gewährleistet, daß die durch die Annuitäten eines „Verbesserungsdarlehens“ erhöhte Wohnungsaufwandbelastung auf ein zumutbares Ausmaß gesenkt wird.

Ferner war auch dafür Sorge zu tragen, daß die Verbesserungsmaßnahmen nach diesem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz von jenen des Entwurfes einer Novelle zum Wohnbauförderungsgesetz 1968, die ebenfalls auf Grund der

vorangeführten Entschlie-ßung des Nationalrates zu erstellen war, abgegrenzt werden. Dabei erschien es zweckmäßig, auf die Baukosten der Verbesserungsmaßnahmen abzustellen und diese nur bis zu einem bestimmten Ausmaß nach den Bestimmungen dieses im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes zu fördern; dieses Ausmaß kann jedoch z. B. im Falle der Inanspruchnahme der Förderung durch Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte für Verbesserungen innerhalb ihrer Wohnungen überschritten werden.

Schließlich war bei der Erstellung des Kataloges der Verbesserungsarbeiten eine Abstimmung mit dem Entwurf zur Änderung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 herbeizuführen. Dabei wurde dieser Katalog unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines modernen technischen Standards erweitert.

Im übrigen wird zu den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bemerkt:

### Zu § 1 Abs. 2 lit. a:

Um den Wohnungsbenützern eine rationelle und umweltfreundliche Beheizung zu ermöglichen, wurde auch der Anschluß an zentrale Wärmeversorgungsanlagen aufgenommen, worunter insbesondere der Anschluß an Fernheizwerke und ähnliches zu verstehen ist.

### Zu § 1 Abs. 2 lit. e und f:

Die Ergänzung dieser Bestimmung war durch die Aufnahme erweiterter Verbesserungsmaßnahmen in das Wohnbauförderungsgesetz 1968 erforderlich geworden.

### Zu § 3 Z. 5:

Die hier vorgenommene Ergänzung bringt eine Angleichung an das Wohnbauförderungsgesetz 1968. Unter Verbesserungen zur Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes sind insbesondere Arbeiten zu verstehen, die eine wirksame Absicherung gegen Kälteeinwirkungen und gegen akustische Beeinträchtigung der Benützer gewährleisten.

Die Absicht des Gesetzgebers, die Wohnqualität zumindest auf einen den derzeitigen Verhältnissen

entsprechenden Wohnstandard heranzuführen, soll durch die Aufnahme dieser Kategorie von Verbesserungsarbeiten nicht geändert werden, d. h. die Förderung von Arbeiten, die der ordnungsgemäßen Erhaltung (Instandhaltung) dienen, ist nach wie vor nicht vorgesehen. Allenfalls werden daher im Rahmen der Förderung bei gleichzeitiger Durchführung solcher Arbeiten entsprechende Kostenreduzierungen vorzunehmen sein.

#### Zu § 3 Z. 8:

Diese Ergänzung erschien im Hinblick auf die im § 6 Abs. 2 lit. e vorgesehene Neuregelung zur Berechnung des Ausmaßes der Gesamtbaukosten der Verbesserung je Quadratmeter notwendig und korrespondiert mit der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 10 a des Entwurfes der Novelle zum Wohnbauförderungsgesetz 1968.

#### Zu § 6 Abs. 2 lit. e:

Diese Bestimmung soll Verbesserungsarbeiten, welche nach diesem Bundesgesetz gefördert wer-

den, von jenen abgrenzen, die nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 gefördert werden können. Durch die Bestimmung des zweiten Halbsatzes ist gewährleistet, daß Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte auch dann in den Genuß der Förderung kommen, wenn die Kosten der Verbesserung ein Viertel der angemessenen Gesamtbaukosten für nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 geförderte Neubauten übersteigen.

#### Zu § 6 c:

Durch diese Bestimmung wird die Subjektförderung (Wohnbeihilfe) im Wohnungsverbesserungsgesetz verankert. Dabei hat es sich als zweckmäßig erwiesen, das Rechtsinstrument der Wohnbeihilfe gemäß § 15 Wohnbauförderungsgesetz 1968 auch für den Bereich der Förderung nach dem Wohnungsverbesserungsgesetz heranzuziehen.

Eine Verwaltungsmehrarbeit und eine finanzielle Mehrbelastung des Bundes ist durch das gegenständliche Bundesgesetz nicht zu erwarten.

## Wohnungsverbesserungsgesetz

### Gegenüberstellung

#### geltender Text

#### Aufgaben der Länder

§ 1. (1) Die Länder haben Verbesserungen an verbesserungswürdigen Wohnhäusern und in Klein- oder Mittelwohnungen, sofern die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Juli 1948 erteilt wurde, zu fördern; sofern die den Ländern zur Verfügung stehenden Förderungsmittel (§§ 4 und 5) durch solche Förderungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft werden, ist die Förderung von Verbesserungsarbeiten auch an Objekten, für die die behördliche Baubewilligung vor dem 1. Jänner 1968 erteilt wurde, zulässig.

#### (2) Als Verbesserungen gelten

- a) die Errichtung oder die Ausgestaltung von der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden, einer zeitgemäßen Wohnkultur entsprechenden Anlagen in normaler Ausstattung, wie Personenaufzüge, Zentralheizungen oder zentrale Waschküchen in Wohnhäusern mit Klein- oder Mittelwohnungen,
- b) die Errichtung oder die Umgestaltung von Wasserleitungs-, Lichtleitungs-, Gasleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen in normaler Ausstattung in Klein- oder Mittelwohnungen,

#### neuer Text

§ 1. (1) — unverändert

#### (2) Als Verbesserungen gelten

- a) die Errichtung, die Ausgestaltung oder die Umgestaltung von der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden, einer zeitgemäßen Wohnkultur entsprechenden Anlagen in normaler Ausstattung, wie Personenaufzüge, Zentralheizungen, Anschluß an zentrale Wärmeversorgungsanlagen oder zentrale Waschküchen in Wohnhäusern mit Klein- oder Mittelwohnungen,
- b) — unverändert

## 1488 der Beilagen

5

## geltender Text

- c) die Vereinigung zweier oder mehrerer Kleinwohnungen zu einer normal ausgestatteten Klein- oder Mittelwohnung und
- d) die Teilung von Wohnungen in normal ausgestattete Klein- oder Mittelwohnungen.

(3) Die Förderung ist unzulässig, wenn es sich um Verbesserungen an Wohnhäusern handelt, die nicht ganzjährig bewohnt werden dürfen. Wohnhäuser sowie Klein- und Mittelwohnungen, die nicht zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendet werden, sind gleichfalls von der Förderung ausgeschlossen.

## Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten:

1. als Wohnhaus mit Klein- oder Mittelwohnungen eine Baulichkeit, bei der mindestens die Hälfte der Gesamtnutzfläche auf Klein- oder Mittelwohnungen entfällt;

2. als verbesserungswürdig, Wohnhäuser

- a) deren Bestand dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entspricht,
- b) deren Zustand weder gesundheitswidrig noch baufällig ist;

3. als Kleinwohnung eine für die dauernde Bewohnung bestimmte Wohnung, deren Nutzfläche nicht mehr als 90 m<sup>2</sup> beträgt;

4. als Mittelwohnung eine Wohnung der in Z. 3 genannten Art, wenn ihre Nutzfläche über das in Z. 3 für Kleinwohnungen vorgesehene Ausmaß hinausgeht, aber 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigt;

5. als normale Ausstattung eine solche, bei der die Gesamtausstattung, insbesondere die Ausstattung der Räume mit Koch-, Heiz- und Badegelegenheiten, zwar den Erfordernissen der Hygiene und Haushaltsführung entspricht, hinsichtlich des Baukostenaufwandes jedoch größte Wirtschaftlichkeit gewährleistet erscheint;

6. als Nutzfläche einer Wohnung oder eines Geschäftsraumes die Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärken; Treppen, offene Balkone und Terrassen sowie Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohn- oder Geschäftszwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche der Wohnung nicht zu berücksichtigen;

## neuer Text

- c) — unverändert
- d) die Teilung von Wohnungen in normal ausgestattete Klein- oder Mittelwohnungen,
- e) die Änderung der Grundrißgestaltung zur Schaffung von Klein- oder Mittelwohnungen in normaler Ausstattung und
- f) Arbeiten, die der Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes dienen.

(3) — unverändert

§ 3. Z. 1 bis 4 — unverändert

5. als normale Ausstattung eine solche, bei der die Gesamtausstattung, insbesondere die Ausstattung der Räume mit Koch-, Heiz- und Badegelegenheiten, zwar den Erfordernissen der Haushaltsführung und Hygiene entspricht, hinsichtlich des Baukostenaufwandes unter Bedachtnahme auf eine einwandfreie Ausführung, insbesondere hinsichtlich des Schall- und Wärmeschutzes, nach dem jeweiligen Stand der Technik jedoch größte Wirtschaftlichkeit gewährleistet erscheint;

6. — unverändert

## geltender Text

7. als Gesamtbaukosten die zur Durchführung der im § 1 angeführten Verbesserungen notwendigen Kosten zuzüglich der mit der Aufnahme des Darlehens verbundenen Kosten.

## Annuitätenzuschüsse

§ 6. (1) Für die Leistung des Annuitätendienstes von Darlehen der Kreditunternehmungen und Bausparkassen, die zur Finanzierung der Verbesserungen (§ 1) erforderlich sind und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als 2½ v. H. über der im Zeitpunkt der Zusicherung bestehenden Nominalverzinsung der dem Zeitpunkt der Zusicherung unmittelbar vorangegangenen zur Zeichnung aufgelegten öffentlichen Anleihe mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren, kann die Landesregierung in den Jahren 1970 bis 1978 für die Dauer der Laufzeit, die nicht mehr als zwölf Jahre betragen darf, jährliche Annuitätzuschüsse, die vom ursprünglichen Darlehen zu bemessen sind, im Ausmaß von 40 v. H. der Annuität gewähren.

- (2) Eine Förderung darf nur gewährt werden,
- a) wenn Arbeiten, die der ordnungsgemäßen Erhaltung des Wohnhauses dienen, nicht erforderlich sind oder sichergestellt ist, daß solche Arbeiten in einem Zuge mit den Verbesserungsarbeiten durchgeführt werden,
  - b) wenn die Gesamtbaukosten der Verbesserung nicht gemäß den §§ 6 und 8 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, in der jeweils geltenden Fassung, aus dem Hauptmietzins des Wohnhauses bestritten werden können,
  - c) wenn sichergestellt ist, daß die Klein- oder Mittelwohnung nach Durchführung der Verbesserungen und der allenfalls gleichzeitig durchgeführten Erhaltungsarbeiten den Anforderungen der Gesundheit und Hygiene entsprechen wird, und
  - d) wenn der Bestand des Wohnhauses aus Verkehrsrücksichten oder aus Assanierungserfordernissen öffentlichen Interessen nicht entgegensteht.

## neuer Text

7. als Gesamtbaukosten ..... verbundenen Kosten;

8. als Gesamtbaukosten der Verbesserung je Quadratmeter der Anteil an den Gesamtbaukosten der Verbesserung, der dem Nutzflächenausmaß sämtlicher verbesserter Wohnungen dieses Wohnhauses entspricht.

§ 6. (1) — unverändert

Abs. 2 lit. a und b — unverändert

- c) wenn sichergestellt ist, ..... entsprechen wird,
- d) wenn der Bestand ..... nicht entgegensteht, und
- e) wenn die veranschlagten Gesamtbaukosten der Verbesserung je Quadratmeter das Ausmaß von 25 v. H. der angemessenen Gesamtbaukosten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fas-

1488 der Beilagen

7

## geltender Text

## neuer Text

(3) Die Annuitätenzuschüsse dürfen nur flüssig-gemacht werden, wenn der Liegenschaftseigentümer (Miteigentümer), Wohnungseigentümer, Bauberechtigte oder Mieter (Nutzungsberechtigte) nachweist, daß er Zahlungen in der Höhe von 60 v. H. der schuldscheinmäßigen Annuitäten geleistet hat.

(4) Insoweit in dem zu fördernden Wohnhaus außer Klein- und Mittelwohnungen auch Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 150 m<sup>2</sup> oder Büro-, Geschäfts- oder Werkstättenräume vorhanden sind, dürfen Annuitätenzuschüsse für die Baukosten der Verbesserungen innerhalb dieser Wohnungen bzw. Räume nicht gewährt werden.

(5) Die Zahlung von Annuitätenzuschüssen ist einzustellen und die Annuitätenzuschüsse sind zurückzufordern, wenn der Eigentümer der Liegenschaft, Wohnungseigentümer oder Bauberechtigte

1. die ordnungsgemäße Erhaltung des Wohnhauses unterläßt,

2. ohne vorangegangene schriftliche Zustimmung der Landesregierung eine Wohnung in Räume anderer Art, wie insbesondere in Büro- oder Geschäftsräume, umwandelt oder sonst widmungswidrig verwendet, oder solche Handlungen zuläßt,

3. die in der schriftlichen Zusicherung festgesetzten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,

4. die Annuitätenzuschüsse bei der Berechnung der für die Verbesserung zu erbringenden laufenden Leistungen der Mieter (Nutzungsberechtigten) nicht voll in Abzug bringt,

5. die Verbesserungsarbeiten nicht von hiezu befugten Personen ausführen läßt.

(6) 1. Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter über die Höhe der vom Mieter für die Verbesserungen zu erbringenden laufenden Leistungen sind nur insoweit zulässig, als sie das zur Deckung der Kosten der Verbesserungsarbeiten notwendige Ausmaß nicht übersteigen.

2. Hält der Mieter die von ihm begehrten laufenden Leistungen für die Verbesserung für höher als nach den Bestimmungen der Z. 1 zulässig ist, kann er die Entscheidung des Gerichtes beantragen. Die §§ 24 bis 37 des Mietengesetzes in der

sung nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn die Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nicht in Anspruch genommen werden kann, jedoch dürfen die Gesamtbaukosten der Verbesserung 80 v. H. der angemessenen Gesamtbaukosten gemäß § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nicht überschreiten.

(3) — unverändert

(4) — unverändert

(5) — unverändert

(6) Z. 1 — unverändert

2. Hält der Mieter . . . . beantragen. Die §§ 24 bis 37 des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 210/1929, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 281/1967 und 409/1974, finden sinngemäß Anwendung.

## geltender Text

## neuer Text

Fassung des Mietrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 281/1967, finden sinngemäß Anwendung.

(7) Im Falle der Gewährung einer Förderung an Mieter (Nutzungsberechtigte) zur Verbesserung von Klein- oder Mittelwohnungen finden die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a und b sowie des § 2 lit. a keine Anwendung; die Bestimmungen des Abs. 5 mit Ausnahme der Z. 1 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) — unverändert

## Wohnbeihilfe

§ 6 c. Die Landesregierung hat zu jenem Teil des Wohnungsaufwandes, der für die nach diesem Bundesgesetz geförderten Klein- oder Mittelwohnungen für die Kosten der Verbesserung zu leisten ist, einen Zuschuß (Wohnbeihilfe) mit Bescheid zu gewähren. Auf die Gewährung der Wohnbeihilfe sind die Bestimmungen des § 15 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

## Artikel II

Mit der Erlassung von Durchführungsverordnungen und mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes nach Art. 15 Abs. 8 B-VG ist hinsichtlich der im Art. I Z. 1 bis 5 und Z. 7 vorgesehenen Bestimmungen unbeschadet des im § 6 c des Wohnungsverbesserungsgesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes für sinngemäß anwendbar erklärten § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 232/1972, der Bundesminister für Bauten und Technik und mit der Vollziehung der im Art. I Z. 6 vorgesehenen Bestimmungen der Bundesminister für Justiz betraut. Im übrigen ist die Landesregierung mit der Vollziehung betraut.